

Freie Wähler Ortsverband Aystetten e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „Freie Wähler Ortsverband Aystetten“, nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet: „FW Freie Wähler“.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Aystetten.
3. Der Ortsverband ist Mitglied im Landesverband der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften Bayerns e.V.

§ 2

Zweck

1. Die FW Aystetten sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Aystetten, die sich dem Wohl der Gemeinde und des Landkreises verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der FW Aystetten besteht darin, den Bürgern eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, über alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Bürger und ihrer Gemeinde entscheiden.
4. Die Freien Wähler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde wahlberechtigte Person werden. Personen unter 18 Jahren können als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Abschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der beiden Vorsitzenden zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3a. Mitgliedschaft im FW Kreisverband

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Augsburg. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den Kreisverband weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten des vorgenannten Absatzes beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung automatisch einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Augsburg. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand widerrufen.
3. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge an den FW Kreisverband.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zielen der Freien Wähler schadet oder seiner Beitragspflicht nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

§ 4 Beitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Aufnahmeantrag genannt.
2. Der Gesamtvorstand kann über die Beitragsermäßigung oder -freiheit entscheiden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten und wird im Regelfall mit Einzugsermächtigung erhoben. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe

Die Organe der FW Aystetten sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und weiteren Vorstandsmitgliedern (Gemeinde- und Kreisräte der FW Aystetten).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mandatsträger werden mit ihrer Wahl Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Buchführung der FW.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich mittels Handzettel oder durch eine Veröffentlichung in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens 8 Tagen, einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Wahl der Kandidaten für die öffentlichen Wahlen und die Wahlaussagen für die kommunalen Wahlen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Wahlberechtigten gefasst werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der FW Aystetten kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der FW Aystetten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Aystetten, den 14.07.1996

Satzung ergänzt am 25.02.1997

Satzung geändert am 11.04.2000

Satzung geändert am 24.06.2007